

Nur 5 der 6 Aufgaben sind zu bearbeiten!!!**Aufgabe 1: 12 Punkte**

Welche rechtlichen Instrumente zur Verwirklichung der freien Beweglichkeit von Waren enthält der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft?

Aufgabe 2: 12 Punkte

- a) Wer wird von der Niederlassungsfreiheit begünstigt und 6 Pkte.
b) welchen Inhalt hat die Niederlassungsfreiheit? 6 Pkte.

Aufgabe 3: 12 Punkte

Welche drei Fälle umfasst die Dienstleistungsfreiheit?

Aufgabe 4: 12 Punkte

Durch welche Elemente soll die Gemeinsame Handelspolitik verwirklicht werden? Nennen Sie mindestens sechs!

Aufgabe 5: 12 Punkte

Welche drei grundlegenden Rechtsprobleme entstehen regelmäßig bei der Durchführung von Vertragsbeziehungen vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Geschäftstätigkeiten für die beteiligten Parteien?

Aufgabe 6: 12 Punkte

Unter welchen allgemeinen Voraussetzungen sind Einzel- und Gruppenfreistellungen i.S.d. Art. 81 Abs. 3 EGV zulässig?

Aufgabe 7 ist zu bearbeiten!!!**Aufgabe 7:****40 Punkte**

S mit Sitz in Deutschland stellt Erzeugnisse der Unterhaltungselektronik, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte der höheren und höchsten Preisklasse her. Allein auf dem deutschen Markt für Unterhaltungselektronik existieren 26 deutsche Hersteller. Auf acht von ihnen entfallen ca. 90% der jeweiligen Märkte, wobei der Anteil von S zwischen 5 und 10% liegt. S ist bestrebt, für den Verkauf des Fachgroß- und Einzelhandels ein hohes Preisniveau aufrecht zu erhalten.

Zur Verbesserung des Absatzes trifft S mit verschiedenen Alleinvertriebs-, Groß- und Einzelhändlern folgende Regelung:

Durch die Unterzeichnung eines "Verpflichtungsscheins Vertriebsbindung" werden die Händler von S-Geräten dazu angehalten, europaweit nur solche Groß- und Einzelhändler zu beliefern, die von S anerkannt sind. Dabei sind für S folgende Kriterien ausschlaggebend: eine bestimmte Umsatzhöhe bei dem Verkauf von S-Geräten, die Ausstellung von S-Geräten in repräsentativer Weise, Unterhaltung einer Verkaufsstelle, die für die Werbung und Vorführung von S-Geräten vorteilhaft ist, und ein geeigneter Kundendienst.

Beurteilen Sie die Vertriebsregelung des Unternehmens S nach europäischem Wettbewerbsrecht!

Viel Erfolg!

Korrekturrichtlinie



STAÄTTLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Europäisches Wirtschaftsrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-EWR-P11-021102
Datum	02.11.02

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

20. November 2002

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	
	Gruppe 1: Nur 5 Aufgaben sind zu lösen						Gruppe 2: Aufgabe ist zu lösen	
max. Punktzahl	12	12	12	12	12	12	40	

Lösung Aufgabe 1:**12 Punkte****SB 1, Abschnitte 5.1 und 5.2 und SB 2, Abschnitt 2:**

Die freie Beweglichkeit von Waren wird durch folgende rechtliche Instrumente erzielt:

- das Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen (Artt. 23 und 25 EGV), 2 Pkte.
- das Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen (Artt. 28 und 29 EGV, jeweils erste Alternative), 2 Pkte.
- das Verbot von Maßnahmen, denen gegenüber Ein- und Ausfuhrzöllen und Mengenbeschränkungen eine gleiche Wirkung zukommt (Artt. 23, 25 und 28 EGV, jeweils zweite Alternative), 2 Pkte.
- das Verbot von höheren Abgaben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten (Art. 90 EGV), 2 Pkte.
- Umformung staatlicher Handelsmonopole (Art. 31 EGV) und 2 Pkte.
- die Regeln über staatliche Beihilfen (Art. 87 EGV) 2 Pkte.

Lösung Aufgabe 2:**12 Punkte****SB 2, Abschnitt 3.2.1:**a) Begünstigt von der Niederlassungsfreiheit sind:

- die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten als natürliche Personen sowie 3 Pkte.
- die Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben (Art. 48 S. 1 EGV). 3 Pkte.

b) Die Niederlassungsfreiheit umfasst nach Art. 43 Abs. 2 EGV folgende Inhalte:

- die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie 3 Pkte.
- die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften. 3 Pkte.

Lösung Aufgabe 3:**12 Punkte****SB 2, Abschnitt 3.3:**Die Dienstleistungsfreiheit bezieht sich auf drei Fälle:

1. Fall: Aktive (positive) Dienstleistungsfreiheit: Sie beinhaltet, dass ein Dienstleistungserbringer die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat, als er angehört, erbringt. 4 Pkte.
2. Fall: Passive (negative) Dienstleistungsfreiheit: Ihr liegt zugrunde, dass ein Dienstleistungsempfänger die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedsstaat, als er angehört, entgegennimmt. Typisch hierfür sind die standortgebundenen Dienstleistungen. 4 Pkte.
3. Fall: Korrespondenzdienstleistung: Weder Leistender noch Leistungsempfänger begeben sich an einen anderen Ort. Die Leistung wird vielmehr vom Leistenden durch ein Übertragungsmedium an den Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat erbracht. 4 Pkte.

Lösung Aufgabe 4:	12 Punkte
--------------------------	------------------

SB 4, Abschnitt 2 (1. Auflage), SB 4, Abschnitt 4 (2. Auflage):

Die Gemeinsame Handelspolitik soll durch folgende Elemente verwirklicht werden:

- eine einheitliche Strategie gegenüber den Drittstaaten, die die Position der EU auf den Weltmärkten stärkt,
- eine Zollunion, die gegenüber den Drittstaaten einen Gemeinsamen Zolltarif (GZT) vorsieht,
- den Abschluss von Handelsabkommen,
- die Vereinheitlichung von Liberalisierungsmaßnahmen,
- die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Praktiken von Drittstaaten gegenüber der Gemeinschaft, wie z.B. im Fall von Dumping oder Subventionen (Art. 133 Abs. 1 EGV),
- die schrittweise Vereinheitlichung der Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren dürfen (Art. 132 Abs. 1 EGV), sowie
- insgesamt die Verfolgung liberaler Ziele bei der Ausgestaltung des Welthandels (Dies kommt im Katalog der handelspolitischen Zielsetzungen des Art. 131 S. 2 EGV zum Ausdruck).

12 Pkte.
(2 Pkte. je
Element, max.
12 Pkte.)

Lösung Aufgabe 5:	12 Punkte
--------------------------	------------------

SB 4, Abschnitt 4.1 (1. Auflage), SB 4, Abschnitt 3.1 (2. Auflage):

Aus der Internationalisierung der Vertragsbeziehungen ergeben sich für die beteiligten Parteien folgende grundlegenden Rechtsprobleme:

- | | |
|---|---------|
| 1. Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit: Am Gericht welchen Ortes müssen oder können die Vertragsparteien ihre Rechtsstreitigkeiten austragen? | 4 Pkte. |
| 2. Die Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht: Welche Rechtsordnung ist zur Lösung der Rechtsstreitigkeit anwendbar? | 4 Pkte. |
| 3. Die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen: Unter welchen Voraussetzungen können ausländische Urteile im Inland bzw. inländische Urteile im Ausland vollstreckt werden? | 4 Pkte. |

Lösung Aufgabe 6:	12 Punkte
--------------------------	------------------

SB 3, Abschnitt 5.3 und SB 5, Abschnitt 3.2:

Die Zulässigkeit der Freistellungen nach Art. 81 Abs. 3 EGV sind an folgende Voraussetzungen gebunden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Durch die Freistellung des an sich wettbewerbswidrigen Verhaltens i.S. d. Art. 81 Abs. 1 EGV muss für die begünstigten Unternehmen ein Rationalisierungsgewinn entstehen. Dieser Rationalisierungsgewinn darf sich nicht nur bei den begünstigten Unternehmen auswirken, ihm muss vielmehr eine gesamtwirtschaftliche Dimension zukommen. Die Wettbewerbsbeeinträchtigung muss im Verhältnis zum Rationalisierungsgewinn angemessen sein. | 6 Pkte. |
| 2. Die Verbraucher müssen angemessen am Rationalisierungsgewinn beteiligt werden. | 2 Pkte. |
| 3. Die Wettbewerbsbeschränkung muss zur Erzielung des Rationalisierungsgewinns unerlässlich sein. | 2 Pkte. |
| 4. Die Freistellung darf nicht dazu führen, dass der Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren ausgeschaltet wird | 2 Pkte. |

Lösung Aufgabe 7:

40 Punkte

SB 3, Abschnitte 5 und 6:

Die Vertriebsregelung des Unternehmens S ist nach den Artt. 81 und 82 EGV zu prüfen.

1. Es empfiehlt sich, zunächst auf Art. 82 EGV einzugehen. Diese Verbotsnorm betrifft im Gegensatz zu Art. 81 EGV ausschließlich die Kontrolle so genannter marktbeherrschender Unternehmen. Eine Marktbeherrschung von S ist zu verneinen, da dessen Marktanteile lediglich zwischen 5 und 10% liegen. Ein Verstoß gegen Art. 82 EGV scheidet somit aus. 5 Pkte.
2. Daher konzentriert sich die Beurteilung auf Art. 81 Abs. 1 EGV, dessen Tatbestandsvoraussetzungen Sie schrittweise prüfen sollen:
 - a) S trifft mit den Vertriebshändlern Vereinbarungen, die 1 Pkt.
 - b) dazu geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, und 1 Pkt.
 - c) eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Gemeinsamen Markt bezwecken oder bewirken. 1 Pkt.

Art. 81 Abs. 1 EGV konkretisiert die Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs exemplarisch anhand verschiedener Regelbeispiele in den Buchstaben (a) bis (e). Im vorliegenden Fall kommt insbesondere ein Verstoß gegen das Verbot der Einschränkung oder der Kontrolle des Absatzes i.S.d. Buchstaben (b) in Betracht. 1 Pkt.

Unter dieses Verbot fallen auch sog. selektive Vertriebssysteme. Der Ausschluss bestimmter Händler vom Absatz der S-Geräte und die gleichzeitige Konzentration des Vertriebs auf bestimmte Händler stellt ein *selektives Vertriebssystem* dar. 5 Pkte.

Sie sollen darlegen, unter welchen Voraussetzungen ein selektives Vertriebssystem als wettbewerbswidrig oder wettbewerbskonform anzusehen ist. Kommission und Europäischer Gerichtshof haben zu dieser Abgrenzung wichtige Kriterien entwickelt. Ein selektives Vertriebssystem gilt danach als rechtmäßig, wenn die Auswahl der Wiederverkäufer aufgrund

- objektiver, 1 Pkt.
- qualitativer und 1 Pkt.
- einheitlich festgelegter Kriterien erfolgt. Dann gilt es als nicht diskriminierend. 1 Pkt.

Sodann sollen Sie diese Maßstäbe auf das von S verwendete Vertriebssystem anwenden und ihre Entscheidung begründen:

- Zunächst gilt festzustellen, dass S diejenigen Händler, die jeweils die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich des Vertriebs erfüllen, nicht unterschiedlich behandelt. Daher kann insoweit keine Diskriminierung angenommen werden. 5 Pkte.
- Eine Diskriminierung könnte aber darin zu erblicken sein, dass S Händler mit unterschiedlichen Vertriebsbedingungen unterschiedlich behandelt: 10 Pkte.
 - Von einem Hersteller von Rundfunk- und Fernsehgeräten der höheren und höchsten Preisklasse darf erwartet werden, dass er den Vertrieb aus Imagegründen und aus Gründen der Ansprüche der Verbraucher auf Händler einschränkt, die die S-Geräte in repräsentativer Weise ausstellen und eine Verkaufsstelle unterhalten, die für die Werbung und Vorführung von S-Geräten vorteilhaft ist und die auch einen geeigneten Kundendienst bereithalten.
 - Entscheidend ins Gewicht fällt, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach S gezielt bestimmte Händler aus rein subjektiven Gründen schlechter stellt als andere. Die Auswahl der belieferten Händler folgt vielmehr objektiven, qualitativen und einheitlich festgelegten Kriterien, wie es Kommission und EuGH für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit selektiver Vertriebssysteme fordern.
- Aus Gründen der Rationalisierung billigt der EuGH auch zu, gegenüber den Händlern eine bestimmte Umsatzhöhe an S-Geräten verlangen zu dürfen. 5 Pkte.

Ergebnis: Die Vertriebsregelung verstößt weder gegen Art. 81 Abs. 1, noch Art. 82 EGV. Da eine Rechtswidrigkeit nach Art. 81 Abs. 1 EGV nicht ersichtlich ist, kommt auch eine Freistellung nach Abs. 3 nicht in Betracht. S darf die Regelung weiter praktizieren. 3 Pkte.